

Kundeninformation zur Vermeidung kontaktloser Vermögenswerte

STAND Januar 2015

Geschätzte Kundin, geschätzter Kunde

Es kommt immer wieder vor, dass die Kontakte zu Bankkunden abrechnen und dass die bei der Bank deponierten Vermögenswerte in der Folge kontaktlos werden.

Dies kann für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten und ungewollten Situationen führen, insbesondere wenn solche Vermögenswerte seitens der Kunden und ihrer Erben endgültig in Vergessenheit geraten.

Um dies zu verhindern hat die Schweizerische Bankiervereinigung in Zusammenarbeit mit den Schweizer Banken Ratschläge und Massnahmen erarbeitet, die wir Ihnen mit der vorliegenden Publikation vorstellen wollen.

RATSCHLÄGE ZUR VERMEIDUNG VON NACHRICHTENLOSIGKEIT

Adress- und Namensänderungen

Bitte teilen Sie Ihrem BTV-Betreuer umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von der BTV verwendete Anschrift z.B. infolge Heirat nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.

Spezielle Weisungen

Informieren Sie Ihren BTV-Betreuer, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen Ihrer Bank z.B. an eine Drittadresse zugestellt werden sollen oder wenn Ihre Post während dieser Zeit banklagernd gehalten werden soll.

Erteilung von Vollmachten

Generell empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, die von uns im Falle von Kontaktlosigkeit kontaktiert werden kann.

Orientierung von Vertrauenspersonen/Letzwillige Verfügung

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontaktlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung orientieren. Allerdings kann die BTV einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich ermächtigt worden ist. Weiter können Sie die bei uns deponierten Werte unter Bezeichnung der BTV z.B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

Individuelle Beratung

Ihre BTV Betreuer ist gerne bereit, Sie individuell zu beraten und Ihnen nach Möglichkeit behilflich zu sein.

MÖGLICHE MASSNAHMEN DER BTV IM FALLE VON KONTAKTLOSIGKEIT

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung hat zuhanden der Schweizer Banken in Form von Landesregeln festgelegt, im Falle von Nachrichtenlosigkeit folgende Massnahmen einzuleiten:

Sofortmassnahmen

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck, Zweigniederlassung Staad

Sobald die BTV feststellt, dass die per Post verschickten Mitteilungen an Sie z.B. infolge Adressänderung nicht mehr zustellbar sind, versucht sie, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt in Erfahrung zu bringen. Dabei kann sie auch Drittpersonen mit den Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen dabei derselben Geheimhaltungspflicht wie die Angestellten der BTV selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt somit gewahrt. Ebenso wird die BTV spezielle oder anderslautende Weisungen der Kunden im Rahmen von Landesregeln und Gesetzgebung befolgen.

Massnahmen bei festgestellter Kontaktlosigkeit

Verlaufen die Nachforschungen der BTV erfolglos oder ist die Kontaktnahme mit einem Kunden aus anderen Gründen nicht möglich, sind die Schweizer Banken aufgrund von Landesregeln der Schweizerische Bankiervereinigung verpflichtet:

- die Vermögenswerte dieser Kunden bankintern zentral zu erfassen,
- die Werte speziell zu markieren, um sie der Zentralen Anlaufstelle melden zu können. Die Verantwortlichen dieser mit den modernsten Sicherheitsvorkehrungen eingerichteten Stelle unterstehen ebenso wie die Angestellten der Banken der bankengesetzlichen Geheimhaltungspflicht (Bankkundengeheimnis).

WEITERBESTAND DER RECHTE AUCH IM FALLE VON KONTAKTLOSIGKEIT

Die Rechte der Kunden bleiben auch im Falle von Kontaktlosigkeit gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im mutmasslichen Interesse des Kunden liegt. So können beispielsweise Kontokorrent- und ähnliche Guthaben in Anlagen mit konservativem Risikoprofil wie Sparkonti, Kassenobligationen oder Anlagefondsanteilen überführt werden. Sparguthaben werden zu den jeweiligen Bedingungen der BTV weitergeführt. Dasselbe gilt für Verwaltungsaufträge, soweit nicht das festgelegte Anlageziel den offensichtlichen Interessen des Kunden widerspricht.

Über Einzelheiten gibt Ihr BTV-Betreuer auf Anfrage gerne Auskunft.

Kosten

Die von der BTV üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle von Kontaktlosigkeit. Darüber hinaus kann die BTV die entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung kontaktloser Werte dem Kunden belasten. Den Umfang solcher Nachforschungen wird die BTV nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach Massgabe der infrage stehenden Vermögenswerte, ausrichten.

KONTAKTIEREN SIE UNS

Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck
Zweigniederlassung Staad
Hauptstrasse 19
9422 Staad

Telefon +41 71 858 10-10
Email btv.staad@btv-bank.ch
www.btv-bank.ch